

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Dr. Karl von Rotteck's Ehren-Tempel**

**Leon, Friedrich**

**Freiburg, 1841**

2) Ich gehe über auf die Herren-Frohnden

[urn:nbn:de:bsz:31-408265](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-408265)

Liese man nicht kennt, wird unbedenklich und ohne Noth geschöpft, bis sie erschöpft ist.

## 2) Ich gehe über auf die Herren: Frohnden.

Von denselben hat der Berichterstatter in der zweiten Kammer verschiedenes und größtentheils der Beachtung werthes gesprochen. In dem der ersten Kammer erstatteten Bericht, ist man darüber flüchtig hinausgegangen, und hat sich mit einer kurzen Berufung auf den § 11 der Verfassung begnügt, als worin ein Gesetz über den Abkaufsfuß der Dienstpflichten bereits verheißten sei.

Ich glaube, daß der ersten Kammer über diesen hochwichtigen Gegenstand zu schweigen nicht erlaubt sei, wenigstens daß es mir nicht sei; weil nicht die Tilgung der Frohnden überhaupt, sondern die Art der Tilgung und der Geist des sie aussprechenden Gesetzes mir hier als Hauptsache erscheint.

Doch will ich mich auf die kurze Andeutung der Grundsätze beschränken, welche ich dabei als maassgebend erkenne:

1) Eine Last als mit Unrecht mir aufliegend erkennen, und mich nur unter der Bedingung der Ersatzleistung davon freisprechen — ist ein Widerspruch. Es ist als ob man sagte: deine Schuld ist ungültig, zahle sie also, dann bist du frei.

2) Die Frohnden sind — der Regel nach — eine ungerechte, also vernunftgemäß ungültige Verpflichtung.

3) Sobald dieses erkannt wird, müssen sie auf

hören, und die Gesetzgebung ist dieses auszusprechen schuldig.

4) Der Entschädigungsanspruch der Frohndherren, wo er statt findet, kann nicht gegen die Frohndknechte, vielleicht aber gegen Dritte, und zumal unter gewissen Voraussetzungen gegen den Staat gehen.

Nur zwei von diesen Sätzen werden eines Beweises bedürfen; nämlich: die Frohnden sind eine ungerechte Last; und es kann ein Entschädigungsanspruch gegen den Staat geben.

Man sagt allgemein, und die Frohndherren selbst verkennen es nicht, daß „die Frohnden gegen den Geist unserer Zeit streiten“ Den Geist einer erleuchteten Zeit kann nicht wider etwas gerechtes streiten. Er hat sich wider die Frohnden erklärt, das heißt nichts anders als: es ist ihm klar geworden — was die Beschränkung und Versunkenheit der frühern Zeiten im Dunkeln ließ — daß die Frohnden rechtlich nicht aufgekommen sein können, oder rechtlich nicht aufgekommen sind. Die Wissenschaft hat diese Entdeckung gemacht, der Verstand des reifern Geschlechts hat sie sich angeeignet, die Erkenntniß davon ist Gemeineigenthum der Vollbürtigen worden; Ihre laute Stimme tönt im Zeitgeist.

Die Wissenschaft nämlich hat in ein helles Licht gestellt, daß die Herrenfrohnden der Regel nach keineswegs aus Verträgen zwischen dem Herrn und seinem Mann — wie freilich noch das Edikt vom Jahr 1808 voraussetzt — entstanden sind, sondern aus den ganz allgemeinen Titeln des Gesetzes, des Amtes, des Schutzes, überhaupt der Hoheit oder Herrlichkeit,

das heißt, wohl meist aus jenem der Gewalt und Anmassung und der überhaupt im Mittelalter eingerissenen Niedertretung des Bauernstandes zur Schmach der Sclaverei. Wie könnte man eine contractmäßige Verpflichtung, als z. B. Vorbehalt, oder Kaufsbedingung bei Ueberlassung von Herren Gründen, voraussetzen oder vermuthen, da die allgemeine Verpflichtung damals jede besondere entbehrlich also zwecklos machte? und wie kann man auf eine privatrechtliche Verbindlichkeit sich berufen, wo die Frohnd nicht gegen Diesen oder Jenen, sondern überhaupt gegen einen Subgriff oder eine Summe von Menschen, gegen die Bewohner gewisser Bezirke (die dann unter sich vielleicht eine Reihenfolge oder Abwechslung verabreden mögen) gefordert wird? — durch Vogt oder Gericht läßt gewöhnlich die Herrschaft ihre Fröhnder — in mehr oder weniger vom Belieben, oder vom Bedürfniß abhängiger Zahl — aufbieten. Nicht die Einzelnen sondern das Dorf oder die Herrschaft sind pflichtig, und jeder Einzelne nur als Inasse der Herrschaft, als Mitglied der Dorfgemeinde, welche jedoch als solche die Verpflichtung nicht eingieng, vielmehr in den Zeiten, als die Frohndlast aufkam, gar keine Gemeinde im juristischen Sinn war, sondern ein bloßer Haufen von Leibeigenen. Wenn hier ein Grundherr je nach Laune oder Anlaß 12, 20, 50 Bauern zur Jagdfrohnd aufbietet, wenn er eine Zahl Wascherinnen für die Reinigung seines Zimmers ausschreibt oder gar (diese Beispiele sind nicht imaginär, sondern sie sind in demüthigender Wirklichkeit vorhanden) die Töchter seiner Grundholde

nach Auswahl als geborne Dienstmägde zu sich fordrt, können solche Pflichten aus privatrechtlichem Titel entstanden sein? und kann man sie rechtsbeständige Grundlasten, oder Servituten nennen? und doch sind solche Frohnden in eben den Rodeln, Urbarien oder Dorföffnungen verzeichnet, worin die gemeinen Hand- und Zugfrohnden eingetragen stehen. Derselbe Titel begründet Alle: sie stehen Alle in Rechtskraft da oder fallen Alle . . . .

Unser Gesetz selbst (vom Jahr 1808) da es die ungemessenen Frohnden verbietet oder aufhebt, und da es verordnet, daß ohne Bewilligung des Frohndherren keine unbotmäßige Person zum Besitz eines botmäßigen Grundes gelangen könne, hat wenigstens indirekt jenen Prinzipien gehuldigt. Denn die gemessenen wie die ungemessenen Frohnden ruhen auf einem und demselben Grund, und keine gültige privatrechtliche Verpflichtung ist, zu welcher nicht ein Unbotmäßiger gleich dem Botmäßigen sich verbinden könnte.

Gestehen wir's offen: die Frohnden sind meist reine Lasten der Sclaverei und es heißt mit den Worten spielen, wenn man die Leibeigenschaft aufgehoben erklärt, und ihre Verpflichtungen fort dauern läßt.

Welche Herrenfrohnden aber nicht aus der Leibeigenschaft fließen, diese haben dann wenigstens in der Gerichts-Unterthänigkeit, in der Schutz-Genossenschaft, in dem Mißbrauch der Landesherrlichen Macht, ihren Entstehungsgrund gehabt, wornach sie beim Aufhören der Ursache von selbst erlöschen, und welche Verträge oder Anerkenntnisse der

Pflicht etwa urkundlich vorliegen, dieselben sind erst später hinzugekommen; sie setzen die Gültigkeit des ursprünglichen Titels voraus, und können nicht länger in Kraft bleiben als ihre Voraussetzung.

Es kann sein, daß auch einzelne Frohnden wahrhaft privatrechtlich entstanden sind; aber für solche Entstehung streitet doch gewiß die Vernunft nicht. Hier muß nothwendig der Beweis geführt werden; und nur wo dieser vorliegt, findet eine Verpflichtung zum Privatersatz statt.

Für weitaus die meisten Herrenfrohnden aber, wenn sie, wie der Zeitgeist unbedingt fordert, abgeschafft werden, hat nicht der Frohndmann die Entschädigung zu leisten, sondern, was jedoch der Gegenstand einer eigenen Erörterung sein muß, vielleicht ein Dritter, und nach historischen oder positiven Verhältnissen des öffentlichen Rechts, oder auch der Politik vielleicht der Staat.

In Gemäßheit dieser Grundsätze glaube ich, daß der Inhalt des zu erbetenden Gesetzworschlags näher zu bezeichnen sei. Ich glaube, daß, weil wahrhaft edel nur jenes ist, was mit Selbstverläugnung und mit eigenen Opfern geschieht, die erste Kammer durch einen in solchem Geist gefaßten Beschluß sich Anspruch auf die dankbare Verehrung von ganz Deutschland erwerben würde, daß sie aber geringeres nicht thun könne, als wenigstens den § 21 des Kommissionsberichts der zweiten Kammer als ihren eigenen Gesinnungen entsprechend, ausdrücklich anzuerkennen.

Wenn dieses geschieht, so möchte vielleicht der von der Versäumung der Frohnd-Beurkundung sprechende § 20 desselben Berichtes auf sich beruhend gelassen werden.

Sonst aber geht freilich meine Ueberzeugung dahin, daß diejenigen Familienfrohnden (wie das Gesetz vom 4 Juni 1808 sie nennt), welche nicht bis 1813 urkundlich sind beschrieben und bekräftigt worden, als erloschen zu achten seien.

Endlich mache ich noch die hohe Kammer auf die §§ 28 und 31 des erwähnten Kommissionsberichtes aufmerksam, als welche die Tendenz haben, die vorliegende Frohndsache, unter dem Titel eines „Finanzgesetzes“ der gleich wirksamen Mitentscheidung der ersten Kammer zu entziehen. Es wird sich nächstens die Gelegenheit ergeben, diesen Punkt unserer Verfassung näher zu berühren. Hier bemerke ich nur, daß das Mißtrauen, welches aus jenen §§ des Kommissionsberichtes hervorleuchtet, nicht schöner könnte widerlegt werden, als durch einen den Antrag der zweiten Kammer an Liberalität übertreffenden Beschluß.

### Commissionsbericht.

Des Abgeordneten v. Rottack, über die Motion des Abgeordneten v. Jzstein auf Wiederherstellung der Art. 38 und 46 der Verfassungsurkunde; erstattet in der badischen II. Kammer am 22 April 1831

„Meine Herren!“

was ist die Verfassung? — Sie ist in der Idee die den Gesamtwillen des ganzen Volkes bestimmte Form des